KR-Nr. 312/1992

Zürich, 30. November 1992

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Thomas Büchi (GP, Zürich)

und Mitunterzeichnende

betreffend Änderung des Finanzhaushaltgesetzes

Die Unterzeichnenden beantragen dem Kantonsrat, §§ 3 und 24 des Finanzhaushaltgesetzes wie folgt zu ändern:

§ 3 neu: Alle Ausgaben bedürfen einer gesetzlichen Grundlage oder eines Beschlusses des Kantonsrates. Eine gesetzliche Grundlage liegt vor, wenn eine Ausgabe

- a) die unmittelbare Anwendung zwingender Vorschriften des Bundes ist;
- b) in Anwendung von Gesetzen und Kreditbeschlüssen der Beschaffung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen sachlichen Mittel und deren werterhaltenden Erneuerung, vorbehältlich der Neubauten, dient;
- c) die finanzielle Auswirkung eines gerichtlichen Entscheids ist.

§ 24 Abs. 6 neu: Sämtliche Begehren für Verpflichtungskredite sind dem Kantonsrat mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten, sofern es sich nicht um Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Grundlage gemäss § 3 dieses Gesetzes handelt.

Thomas Büchi Esther Holm Franz Signer

Begründung:

Die Ausführungen zur Vorlage 3215 (Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion KR-Nr. 285/1987 betreffend Regelung der Finanzkompetenzen) belegen, dass zur Wahrnehmung der Budgethoheit und besseren Abgrenzung zwischen gebunde-nen und ungebundenen Ausgaben für das Parlament ein Handlungsbedarf auf Gesetzes-ebene besteht.

Die Vorlage wurde am 31.8.92 mit 76 zu 29 Stimmen vom Rat abgeschrieben, wobei sich Sprecher aus verschiedenen Fraktionen vom Ergebnis der Kommissionsarbeit nicht befriedigt zeigten.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative nimmt deshalb diejenigen Punkte noch einmal auf, die einer Klärung bedürfen und auf breitere Zustimmung zählen können.

§ 3 präzisiert, dass in Anwendung von Gesetzen und Kreditbeschlüssen der Regierungsrat die Kompetenz hat, die für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen Sachmittel zu beschliessen und werterhaltende Investitionen zu tätigen. Personalausgaben werden im Rahmen des Voranschlages gemäss § 28 Absatz 1 FHG bzw. als Nachtragskredite gemäss § 29 vom Kantonsrat bewilligt.

Da gemäss Verfassung der Regierungsrat keine eigenen Finanzkompetenzen hat, soll § 24 Absatz 6 neu verdeutlichen, dass für sämtliche Verpflichtungskredite, die nicht unter die in § 3 definierten gebundenen Ausgaben fallen, ein Kantonsratsbeschluss einzuholen ist.